

**Sportgemeinschaft
Viktoria Nürnberg-Fürth 1883 e. V.**



Satzung

Diese SATZUNG wurde ausweislich des Protokolls der Delegiertenversammlung am 17.05.2018 beschlossen.

Der Vorstand

gez. Klaus Junker
1.Vorstand

gez. Wilfried Schwarz
Hauptkassier

Diese Satzung wurde am 14.8.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR662 eingetragen. Die Satzung tritt mit diesem Tag in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Geschäftsbestimmungen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgaben
3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen
4. Verbandszugehörigkeit,

II. Mitgliedschaft

5. Mitglieder
6. Aufnahme
7. Rechte der Mitglieder
8. Pflichten der Mitglieder
9. Beendigung der Mitgliedschaft
10. Mitgliedsbeitrag

III. Organe

11. Organe des Vereins
12. Delegiertenversammlung/Wahlausschuss
13. Verwaltungsrat
14. Vorstand
15. Ehrenrat
16. Mitgliederversammlung
17. Abteilungsversammlungen und Wahl der Delegierten
18. Kassenprüfer

IV. Sonstiges

19. Haftungsausschluss
20. Sonstige Bestimmungen
21. Auflösung
22. Verschwiegenheitspflicht
23. Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Viktoria Nürnberg-Fürth 1883 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer VR 662 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben

2.1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports auf breitester Grundlage, insbesondere die planmäßige Pflege der Leibesübungen, um hierdurch körperliche und charakterliche Bildung der Vereinsmitglieder, vor allem der jugendlichen Mitglieder zu erreichen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen; dies gilt auch für Überschüsse aus einer Nicht-Amateur-Sportabteilung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen

3.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Bei Bedarf können Mitglieder und Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten oder Vereinsämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.. Unabhängig davon kann Aufwendungsersatz in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind in jedem Fall die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

3.2 Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele Kräfte haupt- und/oder nebenamtlich einzustellen. Mitglieder dürfen jedoch keine Gewinnanteile erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt; dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen vielmehr nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden und ist der Stadt Nürnberg mit einer entsprechenden Auflage zu übertragen (siehe Pkt. 21).

4. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und in dieser Eigenschaft deren Satzung unterworfen. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen erwerben, deren Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u. a.) im gesetzlichen Rahmen unmittelbar für die Vereinsmitglieder verbindlich werden.

II Mitgliedschaft

5. Mitglieder

5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche, jugendliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und natürliche Person ist.

5.3 Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.4 Außerordentliche Mitglieder (z. Bsp. Trainer, Schiedsrichter usw.) werden vom Vorstand wegen besonderer Leistungen dazu ernannt.

Außerordentliche Mitgliedschaft kann durch den Vorstand widerrufen werden.

5.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Außerdem kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenvorstände wählen.

6. Aufnahme

6.1 Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied des Verwaltungsrates. Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Antrages der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht nicht.

6.2 Die Aufnahme als Mitglied, wird erst wirksam, wenn der Bewerber die Aufnahmegebühr und die laufenden Beiträge entrichtet hat.

7. Rechte der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und Abteilungs- und sonstigen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

7.2 Ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens einmonatiger Zugehörigkeit zum Verein sind alle Mitglieder stimmberechtigt und wählbar. Den Abteilungen bleibt es unbenommen, das Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen auf 16 Jahre und für die Dauer der Vereinszugehörigkeit eine andere Frist festzulegen. Das Stimmrecht jedes Mitglieds besteht nur für diejenige Abteilung, die das Mitglied als seine Stammabteilung angegeben hat.

8. Pflichten der Mitglieder

8.1 Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren. Es hat Anordnungen des Vorstands, der Abteilungsleitung sowie der von den Vereinsorganen bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu befolgen.

8.2 Jedes Mitglied hat die Satzung zu beachten, sowie Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

9.2 Den Austritt kann ein Mitglied mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklären, wobei diese Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen hat. Für die Gültigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) entscheidend. Eine Austrittsbestätigung wird nur auf Wunsch ausgehändigt. Abweichende Regelungen können vom Vorstand auf Antrag beschlossen werden.

9.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände oder die Vereinsdisziplin;
- c) bei vereinschädigendem Verhalten;
- d) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung.

9.4 Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und dem jeweiligen Abteilungsvorstand Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

9.5 Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand zur Weiterleitung an den Ehrenrat erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

9.6 Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht.

10. Mitgliedsbeitrag

10.1 Der Mitgliedsbeitrag in seiner jeweiligen Höhe sowie die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand vorgeschlagen, die Delegiertenversammlung muss darüber abstimmen. Er soll jährlich im Voraus entrichtet werden; er ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Abteilungen haben das Recht, Sonderbeiträge zu erheben. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.

10.2 Für Kinder und jugendliche Mitglieder sowie Familien und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern soll ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden.

10.3 Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sind automatisch beitragsfrei.

10.4 Der Beitrag ist je nach gewählter Zahlweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich) am 1. Werktag des Monats fällig, mit dem die Zahlungsperiode beginnt.

Bei Aufnahme in den Verein soll sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und gegebenenfalls der E-Mail Adresse mitzuteilen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Die o.g. Vorgehensweise gilt auch für Sonderbeiträge der Abteilungen.

10.5 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

10.6 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

III. Organe

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Mitgliederversammlung

12. Delegiertenversammlung

12.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind sämtliche Organe und Abteilungen des Vereins nach Maßgabe folgender Regelung vertreten:

12.1.1 der Vorstand mit sämtlichen Mitgliedern,

12.1.2 der Verwaltungsrat,

12.1.3 der Ehrenrat,

12.1.4 die Delegierten der Abteilungen.

Die Delegierten werden wie folgt ermittelt (inkl. jugendlicher Mitglieder):

Jede Abteilung stellt grundsätzlich einen Delegierten, ohne Rücksicht auf die Abteilungsgröße. Zusätzliche Delegierte werden nach folgendem Schlüssel bestimmt:

- ab 100 Mitglieder ein Delegierter,
- ab 200 Mitglieder zwei Delegierte,
- ab 300 Mitglieder drei Delegierte usw.

Der maßgebliche Stichtag ist der 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Ist ein gewählter Delegierter gleichzeitig Mitglied des Vorstands, so ist ein Ersatzdelegierter zu benennen.

12.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel zweimal statt, einmal davon als ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV). Vereinsmitglieder können an der ordentlichen JHV teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Ihr obliegt die Wahl des Vorstands, des Ehrenrates und der Kassenprüfer auf Vorschlag des Wahlausschusses. Sie ist weiter zuständig für alle Geschäfte über Liegenschaftsangelegenheiten, Beschlussfassung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen und für die Auflösung von Sportabteilungen. Darüber hinaus nimmt sie die Berichte und den Jahresabschluss des Vorstands sowie der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Delegiertenversammlung hat das Recht, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands auf Antrag mit Stimmenmehrheit der Delegierten abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie bestätigt die Ehrenvorstände und die Ehrenmitglieder.

12.3 Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, sooft dies im Vereinsinteresse erforderlich ist, wenn mindesten 25 % der Delegierten dies schriftlich beantragen, wenn mindesten 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragen oder es der Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

12.4 Die Einberufung und Veröffentlichung der Delegiertenversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung an die Abteilungsleiter ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Anzeige im Internetauftritt des Vereins. Die Abteilungen sind für die Verteilung an die Delegierten verantwortlich.

12.5 Leiter der Delegiertenversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu benennender Delegierter.

12.6 Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

12.6.1 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

12.6.2 Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Liegenschaften mit Darlehen über 30.000 €, sowie Ausgaben über 50.000 € bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

12.6.3 Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

12.7 Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

12.8 Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand der Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, zur Wahl vor. Mitglieder der anderen zu wählenden Organe können nicht dem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Wahlausschuss bleibt bis zur Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt.

12.9 Dem Wahlausschuss obliegt es, die Bestätigung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstands in der Delegiertenversammlung zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.

12.10 Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen zum Vorstand sowie der Kassenprüfer durchzuführen. Mitglieder können hierzu, bis spätestens acht Tage vor der JHV beim Vorstand Kandidaten vorschlagen.

Der Wahlausschuss hat alle vorgeschlagenen Kandidaten und den Vorschlag des Vorstandes der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Diese Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung und sind nicht anfechtbar.

13. Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorstand,
2. den Leitern der Sportabteilungen oder deren Vertreter,

Der Verwaltungsrat befindet über:

1. Ausgaben über 10.000.- € bis 50.000.- € im Einzelfall und 20.000.- € bis 50.000.- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
2. Aufnahme von Darlehen bis 30.000,-€,
3. Vereinsauszeichnungen, soweit nicht der Vorstand darüber befinden darf.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) den Ausschlag. Die Verwaltungsratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Es müssen in jedem Jahr zwei Sitzungen stattfinden, bei Bedarf auch mehrere.

14. Der Vorstand

14.1 Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,

Weitere Mitglieder werden vom Verwaltungsrat berufen (z.B. Schriftführer, Jugendleiter u. ä.) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die unter a), b) und c) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des

Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel durch die Delegierten gewählt. In den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassier. In den geraden Jahren der 2. Vorsitzende, Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so beruft der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied im Sinne von 14.1 a. b, c aus, so kann der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl bei der nächsten Delegiertenversammlung beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand beschließt, soweit nicht die Delegiertenversammlung bereits einen Beschluss gefasst hat, über

- a) alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans unterliegen,
- b) die Richtlinien des gesamten Sportbetriebes und über die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen,
- c) die Einrichtung weiterer Sportabteilungen,
- d) Ausgaben im Einzelfall bis zu 10.000,- € und bis zu 20.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes.

Der Vorstand ist zuständig für

1. die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, 2. die Aufnahme in den Verein, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern, 3. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden und keine besondere Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans besteht.

Der 1. Vorsitzende

beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder des Vorstandes zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassier (Hauptkassier) erteilt werden, aber nur bis zu 5.000,- €. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt weiterhin:

1. die Vertretung des Vereins nach außen und innen,
2. die Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung,
3. die Genehmigung von Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes.

Dem 2. Vorsitzenden obliegt

1. die Stellvertretung und ständige Unterstützung und Beratung des 1. Vorsitzenden,
2. Die Verantwortung für Zustand und Pflege der Vereinsliegenschaften.
3. die Führung der Vereinschronik.

Dem Kassier obliegt

1. die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der übrigen Einnahmen,
2. die Leistung der vom 1. Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen.
3. die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben,
4. die Erstellung der Kassenberichte,
5. die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
6. die laufende Unterrichtung des Vorstands über die Kassenlage und über die Kontostände.

15. Der Ehrenrat

Die Vereinsführung wird im Einzelfall von einem Ehrenrat unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung

16. Mitgliederversammlung

16.1 Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für notwendig hält oder wenn es 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangen. Für die Einladung gilt Pkt. 21, für die Beurkundung der Beschlüsse gilt Pkt. 12.7.

16.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins (siehe Pkt. 21).

17. Abteilungsversammlung und Wahl der Delegierten

17.1 Im Verein sind und werden für die verschiedenen Sportdisziplinen nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet. Über die Neugründung oder Zusammenlegung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

17.2 In der Abteilungsmitgliederversammlung wählen die Stimmberechtigten den Abteilungsvorstand für die Dauer von 2 Jahren. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung ist jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, Ziffer 7.2 bleibt unberührt.

17.3 Jeder Abteilungsvorstand besteht aus mindestens dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters. Jedes Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Hauptvereins.

17.4 Die einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 2 Jahren die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Wahlen finden in der jeweiligen Abt.-Jahreshauptversammlung statt. Die Zahl der Delegierten ist nach Maßgabe der Ziffer 12.1.4 zu bestimmen. Dessen ungeachtet können auch Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Wahlen der Delegierten haben rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen; hierzu sind sämtliche Mitglieder einer Abteilung durch den Abteilungsleiter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Als ordnungsgemäße Ladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Anzeige im Internetauftritt des Vereins.

17.5 Der Trainings- und Wettkampfbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsvorstände durchgeführt. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

17.6 Der Abteilungsvorstand ist insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlichen zweckmäßigen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und deren Abrechnung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

17.7 Die Abteilungsvorstände können vom Vorstand beauftragt werden, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie sind jedoch keine Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen des vom Abt.-Leiter erstellten und von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsplanes zulässig.

18. Die Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Mehr als zweimalige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstands sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer erstatten in der Delegiertenversammlung Bericht.

IV. Sonstiges

19. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind; § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Die Mitglieder des Vereins sind bei der Kollektiv-Versicherung des BLSV gegen Sportunfälle versichert. Der Verein selbst ist haftpflichtversichert.

20. Sonstige Bestimmungen

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand und der Ehrenrat berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. einen Verweis,
2. eine Geldstrafe aufgrund von Sportgerichtsurteilen,
3. eine Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. einen Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen einen solchen Beschluss ist Berufung innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat möglich (siehe Pkt. 14 u. 15).

21. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dann bedarf eine Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat. .

22. Verschwiegenheitspflicht

Die Verhandlungen des Vorstands, des Wahlausschusses, des Ehrenrates und der Kassenprüfer sind streng vertraulich. Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur durch den Vorstand, jedoch nur dann, wenn dies vom Vorstand ausdrücklich beschlossen wurde, zulässig. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

23. Übergangsregelung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung gilt für den Verein; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.09.2016 unter VR 662 in Kraft.